

BStGer BB.2019.283 vom 8. April 2020

Bundesstrafgericht, 2020-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.283

FR: TPF BB.2019.283 du 8 avril 2020

IT: TPF BB.2019.283 del 8 aprile 2020

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 10

August 2016 zum gleichen angezeigten Sachverhalt festhielt, dass (wenn überhaupt) nur Vermögensdelikte nach Art. 137 ff. StGB, wie Veruntreuung nach Art. 138 StGB in Frage kämen, Straftaten der Artikel 137-141, 144, 160 und 172ter StGB nur dann der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen, wenn sie Räumlichkeiten, Archive oder Schriftstücke diplomatischer Missionen und konsularischer Posten betreffen (Art. 23 Abs. 1 lit. b StPO); dies vorliegend nicht der Fall ist und andere die Bundesgerichtsbarkeit begründende Handlungen nicht ersichtlich sind (vgl. Art. 23 und 24 StPO);

- darauf im vorliegenden Verfahren ohne Weiteres verwiesen werden kann;
- die Bundesanwaltschaft daher zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet hat;
- sich die Beschwerde damit als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie abzuweisen ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.